

Grundsätze zur Anwendung leistungsbezogener Entlohnungsformen

1. Werden Arbeitnehmer entsprechend des Lohn- und Gehaltstarifvertrages leistungsbezogen entlohnt, haben die Leistungsvorgaben beeinflussbar, abrechenbar, überschaubar und bei Normalleistung erfüllbar zu sein.
2. Leistungsvorgaben sind mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern direkt zu vereinbaren.
3. Die leistungsbezogene Entlohnung kann
 - individuell oder gruppenbezogen
 - im Prämien- und Stücklohnerfolgen.
4. Bei Anwendung des Prämienlohnes erhalten die Arbeitnehmer
 - den zutreffenden Stundensatz für die geleistete Arbeitszeitund dazu für die Erfüllung und Überbietung von Leistungsvorgaben
 - die Lohnprämie als Euro-Betrag, bezogen auf die Stunde oder bezogen auf eine Maßeinheit wie Festmeter, laufende Meter oder dergleichen.
5. Bei Anwendung des Stücklohnes erhalten die Arbeitnehmer wie folgt zu ermittelnde Stücklohnbeträge

$$\frac{\text{Stundensatz} \times \text{Arbeitszeit}}{\text{Leistungsvorgabe}} = \text{EuroMaßeinheit}$$

Zusätzlich zum jeweiligen Stücklohnbetrag oder bezogen auf die tatsächliche Arbeitszeit kann eine leistungsabhängige Lohnprämie für die Erfüllung und Überbietung anderer Leistungsvorgaben, wie z.B. der Qualität der Arbeitsausführung, gewährt werden. Weiterhin erhalten Waldarbeiter bei Einsatz eigener Motorsägen in der Stücklohnarbeit ein Motorsägengeld von 15 % des vereinbarten Stücklohnes.

Detailbeschreibung der Motorsägenkalkulation zu den einzelnen Kalkulationspositionen

I. Rahmendaten

Die Entschädigung erfolgt über den rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Motorsägenkalkulationsschema) der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG BAU vereinbarten Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 17. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Motorsägenentschädigung basiert auf der Lastlaufzeit. Die lastlaufzeitbezogene Lebensdauer beträgt 715 Lastlaufstunden. Der Abschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre. Die Aktualisierung der Motorsägen-Beschaffungskosten wird einmal im Jahr (April) überprüft und gegebenenfalls zum 1. Juli eines jeden Jahres neu festgesetzt.

II. Kalkulationspositionen

Position 1: Kosten der Motorsägen

Der mittlere Anschaffungspreis für die Motorsäge (arithmetischer Mittelwert, inkl. MwSt.) wird auf Grundlage der aktuellen Herstellerkataloge ermittelt. Es werden alle Motorsägen der mittleren Leistungsklasse (3,1 - 4,4 kW - gemessen durch das KWF) berücksichtigt, die zum Aktualisierungszeitpunkt mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (=FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind. Die berücksichtigten Motorsägen-Modelle sind mit einer Griffheizung und einer 45-cm-Schneidgarnitur ausgestattet. Der Ankaufswert für die Schneidgarnitur beträgt 10 v.H. der gemittelten Motorsägenbeschaffungskosten. Zur Berechnung der Kosten für die Motorsäge ist der Ankaufswert für die Schneidgarnitur abzuziehen.

Herleitungsergebnis für den Zeitraum vom 01.07.2013 – 30.06.2014

Hersteller/Modell	Leistung (kW) KWF-Wert (Katalog-Wert)	KWF- Prüfnummer	Anerkennungsende der KWF- Gebrauchswertprüfung	Katalogpreis inkl. MwSt. (Euro)
Dolmar PS-6400 H	3,5 (3,5)	3433	28.02.2018	839,00
Dolmar PS-7310 H	4,0 (4,1)	6238	31.05.2017	1.039,00
Dolmar PS-7910 H	4,3 (4,3)	6237	31.05.2017	1.119,00
Husqvarna 560 XP G*	3,5 (3,5)	6106	30.04.2017	1.219,00
Husqvarna 562 XP G*	3,5 (3,5)	6174	30.04.2017	1.279,00
Husqvarna 576 XP G*	4,1 (4,1)	5243	31.12.2014	1.499,00
Stihl MS 441 C-M W	4,1 (4,2)	4353	30.06.2017	1.346,00
Stihl MS 461 VW	4,4 (4,4)	6391	30.11.2017	1.451,00
Arithmetischer Mittelwert				1.223,88

Quellen: Produktkatalog Stihl 2013; Produktkatalog Dolmar 2013; Produktkatalog Husqvarna 2013
* Preisangabe im Katalog ohne Schneidgarnitur - UVP direkt bei Husqvarna erfragt.

Die Überprüfung bzw. Anpassung des Entschädigungssatzes erfolgt über ein vereinfachtes Verfahren. Grundlage bildet das Herleitungsergebnis für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 (Tabelle 1). Dazu wird der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst.

Das Herleitungs- und Indexverfahren ist zum 1. Juli 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Die Überprüfung und Neufestsetzung erfolgt einvernehmlich zwischen den Tarifvertragsparteien, einer Kündigung bedarf es nicht.

Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 **1.298,63 Euro**.

Position 2: Kosten für Instandhaltung

Der Instandhaltungsfaktor beträgt **2,4**. Die Instandhaltungskosten decken Material (z.B. Kette, Schiene, Ritzel) und Betriebsstoffe als auch Werkstatteleistungen für Reparatur und Wartung der Motorsäge im Abschreibungszeitraum ab. Der Betrag für die Instandhaltungskosten pro Stunde ergibt sich durch die Multiplikation des Abschreibungsbetrages pro Stunde mit dem Instandhaltungsfaktor.

Position 3: Verzinsung

Die Verzinsung des Kapitaleinsatzes während des Abschreibungszeitraumes ergibt sich nach dem Anschaffungspreis entsprechend 1.1 und dem Mittelwertprinzip (halber Anschaffungspreis mit Schneidgarnitur x Zinssatz : Lastlaufzeit der Motorsäge pro Jahr).

Der Zinssatz beträgt **7 %**.

Position 4: Transportmittel/Lagerung

Es werden die Anschaffungskosten für zwei Kombi-Kanister-Systeme (inkl. Einfüllsysteme für Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) berücksichtigt (Stand: 01.01.2007: 74,52 Euro).

Zusätzlich wird dieser Position ein Betrag von 200,00 Euro, der auf sechs Jahre umgelegt wird, zugeschlagen. Mit diesem Betrag wird der Lagerungsaufwand berücksichtigt (Stand: 01.01.2007: 33,32 Euro/Jahr). Dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer gesetzlich zugelassenen 60-Liter-Auffangwanne.

Der sich daraus neu ergebende Betrag beläuft sich auf **107,85 Euro/Jahr**. Zusätzlich sind mit ihm die Aufwendungen abgegolten, die bei Bedarf durch die Lagerung von Kraftstoffen der Gefahrenklasse F+ entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

Rechnerische Herleitung der Motorsägenentschädigungsbeträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde

Die nachstehende Festlegung zur rechnerischen Herleitung der Beträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde in der Motorsägenentschädigungsberechnung hat ihre sachliche Grundlage darin, dass sich in den TdL-Ländern die rechnerischen Werte der Einzelpositionen je nach Inanspruchnahme und Gestellungsart unterschiedlich zusammen setzen können, z.B. aufgrund der Verminderungstatbestände in § 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung.

1. Grundlage ist das Berechnungsschema der Motorsägenentschädigung – Alkylatbenzin – als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung.
2. Ausgangsbasis für die rechnerische Herleitung des Betrages je Gesamtlaufstunde in der jeweiligen Kostenposition der insgesamt 6 Kostenpositionen der Motorsägenentschädigungsberechnung ist der – jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundete – Betrag pro Lastlaufstunde.
3. Der in der jeweiligen Kostenposition ausgewiesene Betrag pro Lastlaufstunde wird mit dem Faktor 0,53 multipliziert und – mit zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet – in der jeweiligen Kostenposition als Betrag je Gesamtlaufstunde ausgewiesen.
4. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Lastlaufstunde errechnet sich durch Addition der Einzelbeträge zur Lastlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
5. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Gesamtlaufstunde errechnet sich ebenfalls durch Addition der Einzelbeträge zur Gesamtlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
6. Alle Beträge sind Euro-Beträge.

**Motorsägenkalkulationsschema
gemäß § 5 Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2018**

Berechnung der Motorsägenentschädigung (gültig ab 1. Januar 2018)				
			Lastlauf- zeit	Gesamt- laufzeit
1. Kosten der Motorsägen				
1.1. Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schienenlänge: 45 cm:		1.298,63 €		
1.2. Ankaufwert für die Schneidegarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		129,86 €		
1.3. Durchschnitt ohne Schneidegarnitur:		1.168,77 €		
1.4. Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde Motorsägen-Lebensdauer in Stunden (Zeitraum : 3 Jahre):	(1.3 : 715)	1,63 €		
1.5. Entschädigungswirksamer Betrag			1,63 €	0,86 €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1. Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2. Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		1,63 €		
2.3. Entschädigungswirksamer Betrag			3,91 €	2,07 €
3. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
3.1. Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		649,32 €		
3.2. Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	(715 : 3) = 238			
3.3. Zinssatz in v.H.:	7,00			
3.4. Entschädigungswirksamer Betrag			0,19 €	0,10 €
4. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
4.1. Kosten für Lagerung	33,32 €/Jahr : 238	0,14 €		
4.2. Kosten für Transportmittel	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €		
4.3. Entschädigungswirksamer Betrag	107,85 €/Jahr : 238		0,45 €	0,24 €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Lastlaufstunde (nachrichtlich)			6,18 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde				3,27 €